



## Aktuell

### DIE NEUE ÖNORM B 2110

Mit 01.01.2009 ist die Neufassung der ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (Werkvertragsnorm) in Kraft getreten. Tatsächlich ist es gelungen, einige Punkte des Gründrucks, die unter anderem auch von Willheim Müller Rechtsanwälte und SSP&E Consulting in der Stellungnahme vom Juli 2008 wegen ihrer Unausgewogenheit kritisiert wurden, einer Änderung zuzuführen.

So wurde der allgemeine Verweis auf die Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers in Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtung des Auftraggebers, die Leistung und die Umstände der Leistungserbringung vollständig zu beschreiben, konkretisiert; der Verweis in Punkt 7.2.1 bezieht sich nun ausdrücklich auf die **vertragliche** Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers.

In Punkt 7.3 (Mitteilungspflicht) wird nun auf die Erkennbarkeit einer Mehrkostenforderungen insoweit Bezug genommen, dass bei Störungen der Leistungserbringung nur die **bei zumutbarer Sorgfalt** erkennbaren Auswirkungen einer Störung der Leistungserbringung auf den Leistungsumfang ehestens darzustellen sind. Auch Punkt 7.5.1, der normiert, dass Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG aus- oder fortgeführt werden dürfen, nimmt nun ausdrücklich auf die Erkennbarkeit derartiger Leistungen Bezug. Zwar ist die Regelung noch immer unklar (darf der Auftragnehmer bei Vorliegen einer Behinderung um Stillstandszeiten zu vermeiden ohne Zustimmung des Auftraggebers umdisponieren oder muss er tatsächlich trotz kostenintensiver Stillstandszeiten zunächst die Zustimmung des Auftraggebers abwarten?), dennoch stellt diese Änderung eine Verbesserung dar. In Zusammenhang mit der Ermittlung von Mehrkostenforderungen wurde konkretisiert, auf welcher Basis die neuen Preise zu ermitteln sind; es wird nun ausdrücklich auf die Preisgrundlagen des Angebotes verwiesen; damit wird die Kalkulation Vertragsbestandteil.

Gleichzeitig ist auch die ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten“ in Kraft getreten. Auch bei dieser Norm konnten noch einige Modifikationen erreicht werden.

Informieren Sie sich über den ersten Praxistag zum Thema ÖNORM B 2110 neu (siehe Anlage).

**Katharina Müller, Willheim/Müller RAE**  
**DI Gerd Sommerauer, SSP&E Consulting GmbH**

**NEWS** Wir freuen uns über die Eintragung von Dr. Bernhard Kall als Rechtsanwalt. Dr. Kall wird wie bisher in den Bereichen Vergaberecht und Claimmanagement tätig sein. +++ Willheim Müller ist übersiedelt: Sie finden uns ab sofort in der Rockgasse 6, 1010 Wien. +++ Wir laden zum JOUR FIXE in die neuen Räumlichkeiten am 18.2.2009, 17.30 bis 19.30. DDR Katharina Müller, DI Gerd Sommerauer und DI Peter Fischer (STRABAG) werden zum Thema „Darf der AG eine Forcierung anordnen?“ vortragen. +++ INFO und Anmeldung: [office@wmlaw.at](mailto:office@wmlaw.at) sowie [www.wmlaw.at](http://www.wmlaw.at)

## Praxis

### DARF DER AG EINE FORCIERUNG ANORDNEN?

Die neue ÖNORM B 2110 räumt dem AG in Punkt 7.1 ein Leistungsänderungsrecht ein. Demnach ist der AG berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Das Leistungsziel ist in Punkt 3.9 definiert als „*der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) subjektiv angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN)*“. Gleichzeitig stellt Punkt 7.1 klar, dass das vereinbarte Entgelt nur das Bau-Soll (alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen zu erbringen sind), nicht aber das Erreichen des Leistungsziels abgegolten ist. Das Leistungsziel soll also das Leistungsänderungsrecht des AG begrenzen. Angesichts der unklaren Definition des Leistungsziels, die subjektive und objektive Elemente vermischt und daher zu einem für den AN oftmals nicht erkennbaren angestrebten Erfolg führen wird, sind Streitigkeiten über den Umfang des Leistungsänderungsrechts vorprogrammiert.

Gerade in Zusammenhang mit der Forcierung stellt sich die Frage, ob die Anordnung einer Verkürzung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit (denn nur dann handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine Forcierung) aufgrund von Bauzeitverlängerung, die der AG zu vertreten hat, vom Leistungsziel gedeckt sind. Davon wird in der Regel nur dann auszugehen sein, wenn der zeitliche Aspekt im Vertrag eine Rolle spielt und auch ersichtlich ist, etwa weil ein Fußballstadion errichtet wird, dass zu einem fixen und unverschiebbaren Termin eröffnet werden muss. In diesem Fall umfasst das Leistungsziel auch die fristgerechte Eröffnung des Stadions. Kommt es zu Verzögerungen, ist der AG in diesem Fall im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, auf Basis des Leistungsänderungsrechtes Forcierung anzuordnen; die daraus resultierenden Mehrkosten muss der AN ÖNORM-konform dem Grunde nach anmelden und der Höhe nach vorlegen.

Ob die Tatsache allein, dass ein pönalisierter Terminplan vereinbart ist, ausreicht, um diesen zeitlichen Aspekt im Leistungsziel zu verankern, ist kritisch zu hinterfragen. Verneint man dies, so umfasst das Leistungsänderungsrecht des AG kein Recht zur Anordnung von Forcierungsleistungen. Der AN ist dann nicht verpflichtet, zu forcieren. Es muss also bei jedem Bauvertrag konkret geprüft werden, wie weit das Leistungsziel reicht. Unklarheiten werden sich wohl nur bei eindeutiger und abschließender Formulierung des Leistungsziels im Vertrag vermeiden lassen.

**Katharina Müller, Willheim/Müller RAE**

